


1 Jv 1046/15w-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Klagenfurt am WS, 08.04.2015

J. W. Dobernigstraße 2
9020 Klagenfurt a. WSTel.: +43 (0)463 5840-361
Fax: +43 (0)463 5840-400Personenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermaßen.

Der Begutachtungssenat des Landesgerichtes Klagenfurt erstattet zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) nachstehendes

GUTACHTEN:
ALLGEMEINES:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Intention der Korrektur der seit langem beklagten unausgewogenen Differenzierung zwischen den Strafrahmen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben und den Vermögensdelikten grundsätzlich zu begrüßen ist.

Durch die Anhebung der beiden Wertgrenzen bei den Vermögensdelikten (in den Erläuterungen wird dabei zutreffend festgehalten, dass eine Anhebung der Planstellen im Bereich der Oberlandesgerichte als **unvermeidlich** angesehen wird) ist aber auch die Strafrechtspflege in erster Instanz massiv betroffen. In den Erläuterungen wird zutreffend von „zusätzlichen Belastungen auf der Ebenen der Einzelrichter des Landesgerichtes“ ausgegangen, allerdings eine Entlastung durch Verlagerung von Verfahren zum Bezirksgericht und Änderungen im Bereich der Qualifikation der berufsmäßigen Begehung als Ausgleich angesehen, was massiv in Zweifel zu ziehen ist.

Die Vielzahl der neu geschaffenen Tatbestände bzw. vorgenommenen Änderungen der Strafrahmen (insbesondere auch im Bereich der Geldstrafen) wird – wie bei allen vorangegangenen Gesetzesänderungen beobachtbar – zunächst bis zur Entwicklung einer gefestigten Judikatur und eingespielten Praxis erhöhtes Fehlerpotential und damit vermehrte Ressourcenbindung durch Rechtsmittelverfahren und im Falle der Kassation von Entscheidungen Neudurchführung von Verfahren einen erheblichen Mehraufwand, sowohl in der ersten Instanz, als auch im Rechtsmittelbereich bedingen.

Gerade die Verschiebung von Strafverfahren aus dem kollegialgerichtlichen Bereich zum Einzelrichter des Landesgerichtes wird im Hinblick auf die Rechtsmittelsituation (volle Berufung, kein Neuerungsverbot) zu vermehrter Aufhebung von Urteilen und damit zur Neudurchführung von Verfahren beim Landesgericht führen. Neue – durchaus zu begrüßende – Straftatbestände, wie etwa das „Cybermobbing“ (§ 120a StGB) bergen beträchtliches Fallpotential (siehe auch die Entwicklungen der Fallzahlen im Bereich der beharrlichen Verfolgung gemäß § 107a StGB), weshalb jedenfalls auch im Bereich der Landesgerichte eine personelle Vorsorge zu treffen sein wird.

Die Fallzahlen bei den Vermögensdelikten, die aufgrund der Novelle zu den Bezirksgerichten verschoben werden sollen, werden vorhersehbar infolge des vergleichsweise geringen Erhöhungsbetrages von EUR 3.000,00 auf EUR 5.000,00 nicht sehr hoch ausfallen. Im Bereich der Haft- und Rechtsschutzsachen (HR) ist aufgrund der geplanten Gesetzesänderungen bezogen auf die berufsmäßige Begehung von keinem bedeutsamen Rückgang der Fallzahlen auszugehen. Vielmehr ist bedingt durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 2015, G 180/2014 u.a. von einer vermehrten Antragstellung auf gerichtlicher Beweisaufnahme im Zusammenhang mit Sachverständigen-gutachten zu rechnen, die einen hohen Arbeitsaufwand bedingen wird, weil dies in den allermeisten Fällen Akten mit bereits erheblichem Umfang (Großverfahren, insbesondere des Wirtschaftsstrafrechtes) betreffen werden. Vor Inkrafttreten des Gesetzes sind zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen jedenfalls die personellen Ressourcen zu schaffen.

Nachstehend werden ausgewählte für die Praxis besonders relevante Bestimmungen kommentiert:

ZU ARTIKEL 1 (Änderungen des StGB):

Zu Ziffer 1 (§ 46 Abs 3 StGB):

Ausdrücklich begrüßt wird die gesetzliche Definition der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 StGB iVm den Änderungen in § 81 StGB, die in der Praxis oft Schwierigkeiten bereitende Auslegung des Begriffes der „besonders gefährlichen Verhältnisse“ beseitigt wird. Entgegen vereinzelter Bedenken (siehe *Bertl* in Salzburger Nachrichten vom 7.4.2015) erscheint die getroffene Regelung auch dogmatisch einwandfrei und in Anbetracht der bereits im Strafgesetzbuch an verschiedenen Stellen enthaltenen Bestimmungen über „schweres Verschulden“ überfällig. Zudem orientiert sich diese Formulierung an den Vorgaben der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (siehe etwa 13 Os 55/13g).

Zu Ziffer 2 (§ 19a Abs 1a StGB):

Begrüßenswert wäre eine Anführung von Beispielen in den Erläuternden Bemerkungen zur Klarstellung des Willens des Gesetzgebers bezogen auf die Auslegung des Wortes „Nutzungen“.

Zu Ziffer 3 (§ 33 Abs 1 Z 5 StGB):

Der Nebensatz erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass diese Umstände bereits bisher im Rahmen der Bemessung der Schuld (§ 32 Abs 2 StGB) Berücksichtigung finden, entbehrlich.

Zu Ziffer 6 (§ 37 Abs 1 und 2 StGB):

Bei dieser geplanten Änderung handelt es sich um eine rechtspolitische Frage, zu der nicht Stellung zu beziehen ist.

Hinzuweisen ist aber auf den grundsätzlich hohen Mehraufwand in der Nachbearbeitung bei verhängten Geldstrafen (Eintreibung, Entscheidung über gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafen und letztlich Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen) sowohl im Bereich der Gerichtskanzleien als auch durch notwendige richterliche Entscheidungen.

Zu Ziffer 10 (§ 70 StGB und zu den von der Änderung betroffenen weiteren Delikten):

Überlegenswert und in den Diskussionen der „Arbeitsgruppe StGB 2015“ von mehreren Mitgliedern auch intendiert, wäre eine gänzliche Abschaffung der Bestimmung über die Gewerbsmäßigkeit. Das offensichtliche Unbehagen mit dieser Bestimmung drückt sich mit der im Entwurf enthaltenen Einführung einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit (zwei Vortaten) und der Senkung der Strafdrohung auf drei Jahre aus. Sollte die Regelung beibehalten werden, wäre eine Präzisierung bezüglich der erforderlichen Vortaten (z.B. Entwendung als geeignete Vortat) vorzunehmen. Im Übrigen wäre es treffender, die Begehung als „erwerbsmäßig“ anstelle von „berufsmäßig“ zu bezeichnen, um zu verdeutlichen, dass es sich um keinen Beruf handelt.

Zu Ziffer 12 (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB):

Ausdrücklich begrüßt wird die beabsichtigte Legaldefinition des höchstpersönlichen Lebensbereichs. Eine solche Regelung entspricht den Erfahrungen der Praxis und deckt eine bestehende Strafbarkeitslücke ab.

Zu Ziffern 16 bis 23 (§§ 80 ff bis 86 StGB):

Die vorgenommene Neugestaltung der Regelungen über die fahrlässige Körperverletzung und Tötung wird ebenso wie die Regelungen der §§ 83 bis 86 ausdrücklich befürwortet. Die legistische Gestaltung ist als grundsätzlich gelungen hervorzuheben. Lediglich die

Formulierung in § 80 Abs 2 StGB orientiert sich dogmatisch verfehlt an § 7 Abs 2 StGB, weshalb nachstehender Wortlaut vorgeschlagen wird:

„Wurde durch die Tat der Tod mehrerer Menschen herbeigeführt ...“

Zur Strafdrohung in § 80 Abs 1 StGB ist kritisch zu hinterfragen, ob angesichts der Herbeiführung des Todes eines Menschen entgegen der bisherigen Regelung neben der Freiheitsstrafe bereits alternativ eine Geldstrafe angedroht oder unter Berücksichtigung der Voraussetzung des § 37 Abs 1 StGB die Lösung der Sanktionswahl im Sinne einer Einzelfallgerechtigkeit der richterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben soll.

Der Entfall der Ziffer 3 des § 81 Abs 1 StGB ist unbedenklich.

Zu Ziffer 49 (§ 120a StGB):

Die Einführung einer Straftatbestimmung betreffend die „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Aufgrund des technischen Fortschrittes und der flächendeckenden Verbreitung von Massenkommunikationsmitteln ist mit einer hohen Fallzahl, insbesondere auch im Jugendstrafrecht, zu rechnen (siehe auch die beträchtlichen Anfallszahlen zu korrespondierenden Bestimmung des § 107a StGB).

In Anbetracht des Regelungsregimes bei Verletzungen an der Ehre (Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikte) erscheint es überlegenswert, ob in den Fällen des Abs 1 unter Berücksichtigung der Interessen des Opfers im Zusammenhang mit einer Ausbreitung seines höchstpersönlichen Lebensbereichs in einem Beweisverfahren die Ausgestaltung in Form eines Ermächtigungsdeliktes sinnvoller erscheint. In den beiden Qualifikationen des § 120a Abs 2 StGB wäre das Konzept eines Offizialdelikt beizubehalten.

Zu Ziffern 56 und 47 (§ 126 Abs 1 Z 7 und § 126 Abs 2 StGB und zur geplanten Erhöhung der Wertgrenzen allgemein):

Entschieden entgegengetreten wird einer Erhöhung der zweiten Wertgrenze um das Zehnfache des bisherigen Wertes von EUR 50.000,00 auf 500.000,00.

In Anbetracht der offensichtlich bloß inflationsbedingten Anpassung der ersten Wertgrenze von EUR 3.000,00 auf 5.000,00 erscheint dieser Sprung völlig unverhältnismäßig. Während im Rahmen der Wertgrenzennovelle im Zivilrechtsbereich den Bezirksgerichten mittlerweile eine Entscheidungskompetenz bis EUR 15.000,00 zukommt, erscheint die Qualifikationsgrenze im strafrechtlichen Bereich von EUR 5.000,00 eher zu gering. Umgekehrt würden sich durch eine – auch von der „Arbeitsgruppe StGB 2015“ im Übrigen nicht vorgeschlagene – Erhöhung der zweiten Wertgrenze auf EUR 500.000,00 (diese sah einen

Wert von EUR 300.000,00 als ausreichend an) gravierende Folgen der funktionalen Zuständigkeit in der ersten Instanz und damit verbunden auch ebensolche Auswirkungen im Rechtsmittelbereich ergeben. Die Verlagerung einer Vielzahl von Verfahren von der Kollegialgerichtsbarkeit zum Einzelrichter bedeutet eine Aushöhlung des Prinzips der Laienbeteiligung, eine Beschränkung des Zugangs zum Obersten Gerichtshof und eine exorbitante Vermehrung der Rechtsmittel im Bereich der Oberlandesgerichte. Durch das fehlende Neuerungsverbot und Relevierung der Schuldfrage im Einzelrichterverfahren käme es zu einer massiven Mehrbelastung der Rechtsmittelgerichte, im Falle der Aufhebung erstinstanzlicher Entscheidungen ebenso bei den Gerichtshöfen.

Mit einer solchen Wertgrenzenverschiebung wäre daher im Ergebnis ein Systembruch verbunden und wird dadurch die in allen Facetten noch zu führende Diskussion über die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens vorweg genommen.

Vorgeschlagen wird daher die Erhöhung der zweiten Wertgrenze auf vorerst **EUR 100.000,00**.

Nach einer Evaluierung der quantitativen Veränderung der Fallzahlen über einen signifikanten Beobachtungszeitraum sollte erst über eine weitere Anhebung diskutiert werden. Dies entspricht auch der Vorgangsweise bei Anhebung der zivilrechtlichen Wertgrenzen. Vor Inkrafttreten des Gesetzes ist im Rahmen der Personalanforderungsrechnungs(PAR)-Systempflege jedenfalls eine Neufestlegung der PAR-Werte vorzunehmen, um aussagekräftige Werte über die tatsächliche Arbeitsbelastung zu erhalten.

Zu Ziffer 67 (§ 129 StGB):

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Strafdrohung und Einschränkung des Qualifikationstatbestandes auf Einbrüche in Wohnstätten wird ausdrücklich befürwortet. Ebenso der Lückenschluss betreffend eines widerrechtlich erlangten Zugangscodes.

Zu Ziffer 89 (§ 153d Abs 1 und 2 StGB):

Die Formulierung legt nahe, dass für die subjektive Tatseite Wissentlichkeit erforderlich ist, was eine massive Einschränkung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage bedeuten würde. Inkonsistent erscheint die Beibehaltung der Wertgrenze von EUR 50.000,00. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur Anhebung der zweiten Wertgrenze verwiesen.

Zu Ziffer 101 (§§ 163a ff StGB):

Die Aufnahme der Bilanzdelikte in das StGB beseitigt die bestehende Rechtszersplitterung und wird grundsätzlich begrüßt. Legistisch ist anzumerken, dass aufgrund der eindeutigen Formulierung in Abs 1 „**unrichtig**“ die weitere Formulierung „nach den Maßstäben der dabei einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen oder anerkannten Standards falsche oder

unvollständige Angaben macht“ als Pleonasmus anzusehen ist und entbehrlich erscheint.

Zu Ziffer 104 (§ 164 Abs 5 und 6 StGB):

Ausdrücklich begrüßt wird die Beseitigung des bestehenden Wertungswiderspruchs bei der Nothhlerei durch Einführung entsprechender Privilegierungen bzw. Ausgestaltung als Ermächtigungsdelikt.

Zu Ziffer 153 (§ 205a StGB):

Es ist davon auszugehen, dass sich in der Praxis beim Nachweis der mangelnden Einwilligung erhebliche Beweisprobleme ergeben werden und oftmals diametral widersprechende Aussagen als einzige Beweisergebnisse vorhanden sein werden, was zu Freisprüchen führen wird. Eine durch Einführung dieses Tatbestandes allenfalls erweckte Erwartungshaltung häufiger Verurteilungen könnte damit enttäuscht werden. Aus legistischer Sicht ist anzumerken, dass die Formulierung „ohne deren Einverständnis“ schärfer gefasst werden sollte. Es wird die Formulierung „**gegen deren Einverständnis**“ vorgeschlagen.

Zu Ziffer 166 (§ 218 Abs 1 Z 1 StGB):

Die Erweiterung des gerichtlichen Straftatbestandes der sexuellen Belästigung bezogen auf die Wortwendung „oder eine nach Art und Intensität einer solchen vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung“ wird sehr kritisch beurteilt.

Zum einen bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die gewählte Formulierung ist wohl als zu unbestimmt anzusehen und widerspricht dem Determinierungsgebot des Art 18 B-VG. Mit einer derartigen Erweiterung des gerichtlichen Straftatbestandes könnten ebenfalls überzogene Erwartungen an die Strafgerichtsbarkeit gestellt werden, die nicht erfüllbar sind. Im Übrigen wird auf die ultima ratio Funktion des Strafrechts verwiesen. Derartige Beeinträchtigungen sind jederzeit durch andere strafrechtliche Mittel (insbesondere gemäß § 115 StGB) bereits pönalisiert. Im Rahmen des B-GIBG besteht bei derartigen Übergriffen ein Schadenersatzanspruch, ebenso ist in verschiedenen Landesgesetzen bereits ein verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand für derartiges Handeln vorgesehen. Eine Notwendigkeit zur Erweiterung des Strafrechtsschutzes ist auch aus EU-rechtlichen Vorgaben nicht erforderlich.

Zu Ziffer 167:

Der Entfall der Strafbestimmung des § 220a StGB ist unbedenklich.

Zu Ziffer 169 (§ 222 StGB):

Ungeachtet des anerkannten öffentlichen Interesses am Tierschutz würde bei Anhebung der Strafdrohung auf zwei Jahre ein Wertungswiderspruch zur Strafdrohung des § 80 Abs 2 StGB entstehen, wo eine ebensolche Strafdrohung bei fahrlässiger Herbeiführung des Todes mehrerer Menschen vorgesehen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Strafdrohung von einem Jahr und damit die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes beizubehalten.

Zu Ziffer 191:

Der Entfall des § 276 StGB ist unbedenklich.

Zu Ziffer 194:

Der geplante Entfall des § 281 StGB sollte ungeachtet der geringen Verurteilungsrate aus demokratiepolitischen Überlegungen überdacht werden.

ZU ARTIKEL 3 (Änderungen der StPO):**Zu Ziffer 10 (§ 198 Abs 2 Z 1 StPO):**

Angeregt wird der ersatzlose Entfall des zweiten Halbsatzes der Z 1. Als Konsequenz einer solchen Gesetzesänderung würden alle Vorsatzdelikte gegen Leib und Leben (also auch leichte Körperverletzungen) sowie gegen die Freiheit (z.B. gefährliche Drohung) von einer diversionellen Erledigung ausgeschlossen werden, falls Angehörige oder Mitbewohner Opfer sind. Gerade bei Gewaltdelikten im häuslichen und familiären Bereich kommt der diversionellen Erledigung durch Tatausgleich insbesondere aus spezialpräventiven Gründen eine hohe Bedeutung zu und liegt es oftmals im Interesse der Opfer, kein förmliches Strafverfahren abzuführen. Vielfach sehen sich Opfer in der Aufarbeitung des Geschehens im Rahmen eines Tatausgleichs auch wesentlich besser angenommen. Entsprechende Untersuchungen über die spezialpräventive Wirkung des Tatausgleiches belegen diese Annahme (siehe dazu Richterzeitung 1/2014 91ff). Bei einem Entfall diversioneller Maßnahmen käme es im Falle von berechtigter Zeugnisverweigerung mangels anderer Beweisquellen zwingend zu Freisprüchen, sodass letztlich strafbares Verhalten ungesühnt und unaufgearbeitet bliebe. Eine derartige Regelung würde daher auch nicht den Interessen der Opfer entsprechen.

Dr. Bernd Lutschounig

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG